# Wahlordnung BDKJ Diözesanverband Aachen

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Wahlausschuss	1
§ 3	Aufgaben des Wahlausschusses	1
§ 4	Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Wahl zum Diözesanvorstand	2
§ 5	Abstimmungsarten	3
§ 6	Ablauf für die Wahl zum Diözesanvorstand	3
§ 7	Beginn und Ende der Amtszeit von Mitgliedern des Diözesanvorstands	5
§ 8	Ablauf weiterer Wahlen	5
§ 9	Anfechtung der Wahl	6
§ 10	Änderungen der Wahlordnung	6
§ 11	Inkrafttreten	

#### 1 § 1 Geltungsbereich

- 2 1. Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
- 3 2. Die Wahlordnung gilt für die Organe des BDKJ im Bistum Aachen auf der Diözesanebene.
- 5 3. Sie ist entsprechend anwendbar auf die Organe der Regional- und
  6 Pfarrverbände, soweit diese keine eigene Wahlordnung erlassen haben.

#### 7 § 2 Wahlausschuss

- Zur Vorbereitung der Wahlen im Rahmen der Diözesanversammlung,
   wählt die Diözesanversammlung einen Wahlausschuss.
- Er besteht aus je zwei nicht m\u00e4nnlichen und zwei nicht weiblichen, von der Di\u00f6zesanversammlung j\u00e4hrlich gew\u00e4hlten Mitgliedern und einem Mitglied des BDKJ-Di\u00f6zesanvorstandes.
- 13 3. Kandidat\*innen für das Amt des Diözesanvorstandes dürfen nicht dem14 Wahlausschuss angehören.
- 15 4. Der Wahlausschuss wählt aus seinen gewählten Mitgliedern eine\*n16 Vorsitzende\*n.

## 17 § 3 Aufgaben des Wahlausschusses

- Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, geeignete Kandidat\*innen für die von der Diözesanversammlung zu wählenden Ämter zu suchen.
- Der Wahlausschuss fasst Stellenausschreibungen für alle satzungsmäßig vorgesehenen Positionen des Diözesanvorstandes ab und veröffentlicht diese spätestens drei Monate vor Beginn der Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattzufinden hat.
- Der Wahlausschuss informiert den Diözesanvorstand und die Diözesankonferenzen der Jugend- und Regionalverbände (vgl. § 12 und § 13 der Satzung) regelmäßig über seine laufenden Aktivitäten und die bisherigen Ergebnisse seiner Arbeit.
- Der Wahlausschuss nimmt Kontakt zu den vorgeschlagenen Personen auf.
   Er informiert über die Wahlämter und die Aufgabenbereiche sowie über die Wahlordnung.
- Der Wahlausschuss führt die Gespräche mit den Bewerber\*innen für den Diözesanvorstand und stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Bewerber\*innen fest.

1 2 3 4 5 6	6.	Der Wahlausschuss setzt sich vor der Wahl der Geistlichen Verbandsleitung mit der Hauptabteilung Pastoralpersonal zwecks Freistellung der Kandidat*innen in Verbindung. Nach erfolgter Wahl eines Kandidaten oder einer Kandidatin durch die Diözesanversammlung erfolgt die Bestätigung und / oder Berufung des Kandidaten oder der Kandidatin zur Geistlichen Verbandsleitung durch den Bischof von Aachen.		
7 8 9	7.	Der Wahlausschuss leitet und moderiert die Personalbefragungen, Personaldebatten und Wahlen. Er achtet dabei auf die Einhaltung der Wahlordnung.		
10 11		Vählbarkeitsvoraussetzungen für die Wahl zum iözesanvorstand		
12	1.	Für alle Wahlämter ist nur wählbar, wer		
13 14 15 16 17 18	•	Mitglied in einem Mitgliedsverband des BDKJ ist und katholisch ist, allen Kriterien der Präventionsordnung des Bistums Aachen entspricht und diese bis spätestens zum Dienstantritt vollständig nachweisen kann und zur Wahl vorgeschlagen ist.		
19	2.	Als ehrenamtlicher Diözesanvorstand ist wählbar, wer		
20 21	•	in der kirchlichen Jugendarbeit aktiv war, sich zur Übernahme des Amtes schriftlich bereit erklärt hat.		
22 23 24 25	3.	Als hauptamtlicher Diözesanvorstand ist wählbar, wer neben den Voraussetzungen in Absatz 2 bei Dienstantritt voll geschäftsfähig ist und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium besitzt.		
26	4.	Zur Geistlichen Verbandsleitung ist wählbar, wer		
27 28 29 30	•	die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt, für wen die Zustimmung des Bischofs vorliegt und wer zum Zeitpunkt des Amtsantritts im pastoralen Dienst des Bistums Aachen steht.		
31 32	_	Entgegen Absatz 1 Nr. 1 ist eine Mitgliedschaft in einem Jugendverbandverband erst zum Amtsantritt erforderlich.		
33 34		Entgegen Absatz 2 Nr. 1 ist eine vorherige Tätigkeit in der Kirchlichen Jugendarbeit für die Geistliche Verbandsleitung nicht erforderlich.		

## § 5 Abstimmungsarten

1

- 2 1. Es kann öffentlich abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
- 4 2. Bei Wahlen gibt es die Möglichkeit mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen.
- Nicht abgegebene Stimmen in elektronischer Form oder auf einem
   Stimmzettel, oder Stimmzettel, die von der vorgeschriebenen Fassung abweichen oder bei denen der Wähler\*innenwille nicht klar erkennbar ist, gelten als ungültig und abgegeben.

#### 10 § 6 Ablauf für die Wahl zum Diözesanvorstand

- Der Wahlausschuss und die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, bis zur Eröffnung der Diözesanversammlung Kandidat\*innen vorzuschlagen.
- Der Wahlausschuss leitet die Wahlen bei der Diözesanversammlung. Zu
   Beginn berichtet der Wahlausschuss anhand des Rechenschaftsberichts
   über seine Arbeit. Der\*die Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die
   Wahl mit der Bekanntgabe der Wahlordnung und der Kandidat\*innen.
- Der\*die Vorsitzende des Wahlausschusses stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Kandidat\*innen fest.
- 20 4. Reihenfolge der Wahlen:
- 21 (1) Wahl der nicht männlichen Diözesanvorsitzenden,
- 22 (2) Wahl des nicht weiblichen Diözesanvorsitzenden,
- 23 (3) Wahl der Geistlichen Verbandsleitung,
- die Positionen (1), (2) und (3) werden hauptamtlich besetzt.
- 25 (4) Wahl eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes des Diözesanvorstandes, welches einem anderen Geschlecht als die geistliche Verbandsleitung angehören muss.
- 28 5. Der\*die Kandidat\*in stellt sich vor.
- 29 6. Es findet die Personalbefragung jedes\*jeder Kandidat\*in unter Ausschluss der anderen Kandidat\*innen für das jeweilige Vorstandsamt statt. Die Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, Fragen an die Kandidat\*innen zu richten. Über die Unzulässigkeit einer Frage entscheidet der\*die Vorsitzende des Wahlausschusses. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung und die Führung einer Aussprache sind unzulässig.
- 7. Es findet eine Personaldebatte zu jedem Vorstandsamt statt. Die
   Personaldebatte ist nicht öffentlich und vertraulich; sie erfolgt in Abwe-

- senheit der Kandidat\*innen, die für dieses Vorstandsamt zur Wahl stehen. Die Aussprache ist auf die Personen der Kandidat\*innen beschränkt. Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig. Der Wahlausschuss leitet die Personaldebatte und sorgt für einen angemessenen Ablauf. Für die Aufgabe des Wahlausschusses als Leitung gelten entsprechend GO § 13 Beratungsordnung Ziffern 1,5 und 6. Über jede Maßnahme entscheidet der\*die Vorsitzende des Wahlausschusses.
- 8 8. Im Anschluss an die Personaldebatte eröffnet der\*die Vorsitzende des 9 Wahlausschusses in Anwesenheit der Kandidat\*innen die Abstimmung. 10 Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Für jede kandidierende Per-11 son kann durch jedes stimmberechtigte Mitglied mit Ja, Nein oder Ent-12 haltung abgestimmt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann ma-13 ximal eine Ja-Stimme abgeben. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit 14 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kandidat\*innen, auf die in 15 einem Wahlgang mehr Nein als Ja-Stimmen entfallen sind, können sich 16 in weiteren Wahlgängen nicht erneut zur Wahl stellen.
- 17 9. Steht in einem Wahlgang nur ein\*e Kandidat\*in zur Wahl, ist dies der18 letzte Wahlgang.
- 10. Vereinigt im ersten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in, die für die Wahl
  20 erforderliche Stimmenanzahl auf sich, findet ein zweiter Wahlgang
  21 statt. Im zweiten Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen den beiden
  22 Kandidat\*innen statt, die im ersten Wahlgang von den zu einer erneuten
  23 Kandidatur bereiten Kandidat\*innen die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang können es
  25 mehr als zwei Kandidat\*innen im zweiten Wahlgang sein.
- Vereinigt im zweiten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in, die für die Wahl erforderliche Stimmenanzahl auf sich, findet ein dritter Wahlgang statt.
  Im dritten Wahlgang steht nur noch der\*die Kandidat\*in zur Wahl,
  der\*die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen
  konnte. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang kann es mehr als
  ein\*e Kandidat\*in im dritten Wahlgang sein.
- Vereinigt im dritten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in, die für die Wahl erforderliche Stimmenanzahl auf sich, findet ein vierter Wahlgang statt.
  Im vierten Wahlgang steht nur noch der\*die Kandidat\*in zur Wahl,
  der\*die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen
  konnte. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang kann es mehr als
  ein\*e Kandidat\*in im vierten Wahlgang sein.
- 38 11. Der Wahlausschuss zählt nach jedem Wahlgang die Stimmen aus. Die\*der Vorsitzende des Wahlausschusses verkündet das Ergebnis. Sie\*er ermittelt die Annahme der Wahl durch die\*den Gewählte\*n oder befragt die Kandidat\*innen, ob sie zum nächsten Wahlgang erneut kandidieren wollen.
- 43 12. Die Wahlhandlung wird nach Zustimmung der Diözesanversammlung wiederholt, wenn ein\*e Gewählte\*r die Annahme der Wahl ablehnt oder

1		auch im vierten Wahlgang kein*e Kandidat*in die erforderliche Stimmenanzahl auf sich vereinigen konnte.		
3		eginn und Ende der Amtszeit von Mitgliedern des özesanvorstands		
5 6	1.	Wahlen von Mitgliedern des Diözesanvorstands auf der ordentlichen Diözesanversammlung vor den Sommerferien:		
7 8	a)	die Amtszeit der Diözesanvorsitzenden beginnt am 1. Oktober des Wahljahres und endet nach drei Jahren zum 30. September,		
9 10 11	b)	die Amtszeit der Geistlichen Verbandsleitung beginnt bis spätestens zum 1. Oktober des Wahljahres (in der Regel zum 1. Juli) und endet nach drei Jahren spätestens zum 30. September,		
12 13 14	c)	die Amtszeit der*des ehrenamtlichen Diözesanvorsitzenden beginnt am Tag nach der Diözesanversammlung und endet zum Ende der drei Jahre später stattfindenden ordentlichen Diözesanversammlung,		
15 16 17	2.	Wahlen von Mitgliedern des Diözesanvorstands auf außerordentlichen Diözesanversammlungen:		
17 18 19 20		Bei Wahlen von Mitgliedern des Diözesanvorstands auf weiteren Diözesanversammlungen legt die Diözesanversammlung vor Eröffnung der Wahlhandlung den Anfang und das Ende der Amtszeit fest.		
21	§ 8 Ablauf weiterer Wahlen			
22 23 24	1.	Der Wahlausschuss und die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung haben bis zur Eröffnung der Wahl das Recht, Kan- didat*innen vorzuschlagen.		
25 26 27	2.	Der Wahlausschuss leitet die Wahlen bei der Diözesanversammlung. Ein Mitglied des Wahlausschusses eröffnet die Wahl mit der Bekanntgabe der Kandidat*innen.		
28 29 30	3.	Die Kandidat*innen stellen sich vor. Eine Vorstellung kann auch durch ein anderes Mitglied der Versammlung oder durch eine vom Wahlausschuss festgelegte Vorstellungsform erfolgen.		
31 32 33 34 35 36	4.	Es findet die Personalbefragung der Kandidat*innen für das jeweilige Amt statt. Die Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, Fragen an die Kandidat*innen zu richten. Über die Unzulässigkeit einer Frage entscheidet das Mitglied des Wahlausschusses, das die entsprechende Wahl leitet. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung und die Führung einer Aussprache sind unzulässig.		

- 1 5. Auf Antrag eines stimmberechtigten Versammlungsmitgliedes findet eine 2 Personaldebatte zu dem zu wählenden Amt statt. Die Personaldebatte 3 ist nicht öffentlich und vertraulich; sie erfolgt in Abwesenheit der Kan-4 didat\*innen, die für dieses Amt zur Wahl stehen. Die Aussprache ist auf 5 die Personen der Kandidat\*innen beschränkt. Eine zeitliche Beschrän-6 kung der Personaldebatte ist unzulässig. Der Wahlausschuss leitet die 7 Personaldebatte und sorgt für einen angemessenen Ablauf. Für die Auf-8 gabe des Wahlausschusses als Leitung gelten entsprechend GO \$13 Bera-9 tungsordnung Ziffern 1,5 und 6. Über jede Maßnahme entscheidet 10 die\*der Vorsitzende des Wahlausschusses.
- 11 6. Im Anschluss an die Personaldebatte oder nach Abschluss des vorherigen
   12 Wahlgangs eröffnet das Mitglied des Wahlausschusses, das die Wahl leitet die Abstimmung. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
- Für jede kandidierende Person kann durch jedes stimmberechtigte Mitglied mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt werden. Die Gesamtzahl der pro stimmberechtigtem Mitglied abgebbaren Ja-Stimmen ist jedoch auf die Zahl der (ordentlich) zu wählenden Mitglieder beschränkt.
- 18 8. Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmenzahlen, die die Kandidat\*innen jeweils auf sich vereinigen. Gewählt ist jedoch nur, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Versammlung auf sich vereinigt. Soweit bei Stimmengleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidat\*innen mit selber Stimmenzahl.
- Sind nach Abschluss dieser Wahl Plätze unbesetzt und ist die Anzahl der nicht gewählten Kandidat\*innen größer als die Anzahl der unbesetzten Plätze, so findet eine weitere Wahl entsprechend der Absätze 6., 7. und 8. statt. Kandidat\*innen auf die im vorherigen Wahlgang mehr Nein als Ja-Stimmen entfallen sind, können sich nicht erneut zur Wahl stellen.

# 29 § 9 Anfechtung der Wahl

- 30 Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl schriftlich
- 31 angefochten werden. In diesem Falle kann der Diözesanvorstand den in § 17 der
- 32 Bundesordnung genannten Schlichtungsausschuss anrufen.

# 33 § 10 Änderungen der Wahlordnung

- 34 Änderungen der Wahlordnung und Abweichungen von den Vorschriften im Ein-
- 35 zelfall bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der
- 36 Diözesanversammlung.

#### § 11 Inkrafttreten 1

- Die Wahlordnung tritt am 13.06.2021 in Kraft. Sie wurde letztmalig auf der Diözesanversammlung 2021 geändert.
- 2